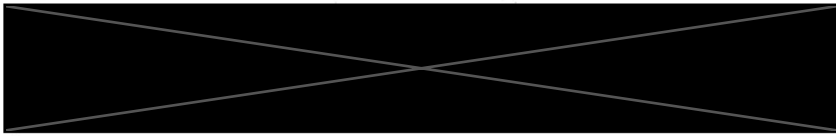


12 P.



An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

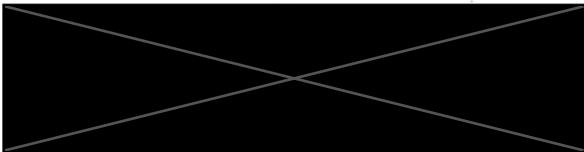
✓ **Betr.: Probeexamen**

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der
Nr. 66-ORF
zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und
Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat 02.12.22 die Examensklausuren schreiben werde.



Verwaltungsgericht
Bremen

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache
der Seral Aytac, Hans-Hudus
bein-Weg 36, 28329 Bremen,

- Antragstellerin -

Verfahrensbvollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Peter Lage-
mann, Marktstraße 2, 28195
Bremen

gegen

die Stadtgemeinde Bremen, ver-
treten durch den Senator für
Inneres und Sport, Contres-
carpe 22-24, 28203 Bremen

- Antragsgegnerin

*
hat ~~das~~ Verwaltungsgerichts
Bremen durch den Vorsitzende
Richter am Verwaltungsgericht
Meyer sowie die Richter am
Verwaltungsgericht Borsch und
Schneider am 17. Oktober 2016

* die 5. Kammer des

✓ beschlossen:

abgelehnt

Der Antrag der Antragstellerin wird zurückgewiesen.

✓ Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Beteiligte

✓ Die Parteien streiten um die ~~Wiederherstellung~~ Wie der Herstellung der aufschreibenden Wirkung in Bezug auf eine gewerberechtlich untersagungsverfügung mit Zwangsmittelandrohung.

Die Antragstellerin betreibt ~~den~~ den Betrieb „Tommys Café“, belegen ~~am~~ Vor der Skintor 165 in ~~Bremen~~ 28203 Bremen.

✓ Im März 2016 eröffnete sie das Café. Im Folgenden kam es von April 2016 bis zum 20. September 2016 zu einer Vielzahl von Polizeieinsätzen und ~~zwei~~ drei Durchsuchungen, wobei bei zwei Durchsuchungen in den

Räumlichkeiten und/oder Personen in den Räumlichkeiten Marihuana gefunden wurde. Zudem wurde auch bei polizeilichen Kontrollen Marihuana und Bargeld in „stereotypischer Stückelung“ aufgefunden.

Nach der ersten Durchsichtung gab die Antragstellerin eine schriftliche Erklärung mit Datum vom 24.04.2016 ab, in der sie zusicherte, sich verstärkt persönlich und durch Hausverbote darum zu kümmern, dass keine Betäubungsmittel gelagert oder gehandelt werden im Café.

Bei polizeilichen Einsätzen am 12., 20. Juli, 3. August und 20. September, die teilweise nach 2:00 Uhr Nachts erfolgten und bei denen teilweise ebenfalls Drogen aufgefunden wurden, war die Antragstellerin nicht anwesend. Als sie am 20.09. Später hintertam äußerte sie gegenüber den

Polizeikommission, dass sie den Überblick verloren habe.

Bei weiteren Kontrollen am 10. und 11. Oktober war sie ebenfalls nicht anwesend und das Café geöffnet.

Mit Bescheid vom 28.09.11 untersagte die Antragsgegnerin den Betrieb unter o.g. Adresse, drohte unmittelbaren Zwang an und ordnete die sofortige Vollziehung an.

Zur Begründung verwies sie im Wesentlichen darauf, dass die Antragstellerin unzuverlässig und die Verfügung erforderlich sei, ebenso sei die sofortige Vollziehung wegen des zu erwartenden weiteren Behäubungsmittelhandels erforderlich.

zu knapp

Vin kann sie klären?

Hiergegen ^{erhob} ~~legte~~ die Antragstellerin zunächst am 23.09. und sodann am 14.10.10 Widerspruch und stellte

hat gestellt

Das habe ich dem
Vorbringen nicht ent-
nommen.

zu knapp

am 29.09. Antrag auf
gerichtlichen Rechtsschutz

Zur Begründung führt
Sie im Wesentlichen aus,
dass Sie nicht unzuver-
lässig sei, die Erkennt-
nisse nach § 35 III GewO
nicht verwertbar seien
und insbesondere ein
Tolerieren des Betäubung
mittelhandels erforderlich
sei. Ferner sei die IHK Bre-
men entgegen § 35 IV GewO
nicht beteiligt worden.

Sie beantragt wörtlich,
die auf schiebende Wir-
kung des Widerspruchs
gegen die Untersagungs-
verfügung vom 28. Sep-
tember, Zugestellt am
29. September, wieder-
herzustellen.

Die Antragsgegnerin be-
antragt,
den Antrag abzulehnen

Zur Begründung verweist
Sie auf die Begründung
im Bescheid vom 28.09.

2016 und meint, dass
bereits mangels Wider-
spruch der Antrag un-
zulässig sei.

Die Antragstellerin hat
~~am~~ mit Schreiben vom
14.10.16 auf den erneu-
ten ~~Seit~~ Widerspruch hin-
gewiesen.

II.

1.

Der Antrag der Antragstellerin ist auslegungsbedürftig. Sie begehrt nach dem Wortlaut nur die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Untersagungsverfügung wiederherzustellen. Bei nach §§ 88, 122 I VwGO verständiger Würdigung ihres Rechtschutzbegehrens wendet sie sich ebenfalls gegen Ziffer 2 der Verfügung, mit der die zwangsweise Schließung der Betriebsstätte angedroht wurde. Auch insoweit ist die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung begehrt, da bei Fall des § 80 II 1 Nr. 1-3, 2 VwGO gegeben ist.

mit

Der so verstandene Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

2.

Der Antrag ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ^{ist} nach § 40 I 1 VwGO eröffnet, insbesondere liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor. Die Streitentscheidende Norm,

des unproblematisch

und verpflichtet

hier § 35 GewO, berechnigt*
ausschließlich die zustän-
dige Behörde als Hoheitsträ-
ger zur Untersagung der Aus-
übung eines Gewerbes.

Der Antrag ist als Antrag
auf Wiederherstellung der
aufschiebenden Wirkung nach
§ 80 V 1 Alt. 2 VwGO statthaft

In Abgrenzung zu dem nach
§ 123 V VwGO subsidiären An-
trag nach § 123 I VwGO ist
das dann der Fall, wenn um
die aufschiebende Wirkung
eines Rechtsbehelfs nach
§ 80 I VwGO gegen einen Ver-
waltungsakt iSd. § 35 VwVf
gestritten wird.

Das ist der Fall. Die Unter-
sagung der Ziffer 1 sowie
die Androhung der Ziffer 2
sind jeweils Verwaltungs-
akte iSd. § 35 VwVf (vgl.
auch § 18 I 1 UvVG), gegen
die Rechtsbehelfen nach § 80 I
VwGO wegen der in Ziffer 3
angeordneten sofortigen Voll-
ziehung nach § 80 II 1 Nr. 4 VwG
keine aufschiebende Wir-
kung zukommt.

Die Antragstellerin ist auch analog § 42 II VwGO antragsbefugt, was zur Vermeidung von Populärrechtsbehelfen an im einstweiligen Rechtsschutz erforderlich ist. Denn es ist nicht ausgeschlossen und so mit möglich, dass sie in ihren Rechten aus Art. 12 I GG, als Adressatin eines belastenden Verwaltungsakts jedenfalls ~~an~~ ⁱⁿ ihren Rechten an Art. 2 I GG verletzt ist.

Die Stadtgemeinde Bremen ist analog § 78 I Nr. 1 Var. 2 VwGO richtige Antragsgegnerin.

Schließlich besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis.

Dem steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin in der Hauptsache noch keine Anfechtungsklage erhoben hat, da der Antrag bereits vorher schon zulässig ist, § 80 V 2 VwGO.

Ob die Antragstellerin durch das Schreiben vom 23.09.201 bereits Widerspruch erhoben hat und ob die noch nicht erfolgte Widerspruchserhebung das Rechtsschutzbedürfnis entfallen lässt, kann auf

sich beruhen, da die Antragstellerin am 14.10.2016 innerhalb der Frist des § 70 I 1 VwGO wirksam Widerspruch erhoben hat. Dem steht nicht entgegen, dass der Widerspruch erst nach Antragstellung erhoben wurde, da es maßgeblich auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ankommt. Schließlich ist der erhobene Hauptsacherechtsbehelf auch nicht offensichtlich unzulässig.

3.

Der Antrag ist jedoch sowohl hinsichtlich Ziffer 1 als auch hinsichtlich Ziffer 2 unbegründet.

Der Antrag nach § 80 V 1 Alt 2 VwGO ist - wie sich mittelbar § 80 II 1 Nr. 4, IV 3 VwGO entnehmen lässt - begründet, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtswidrig ist, oder der Verwaltungsakt bei summarischer Prüfung offensichtlich rechtswidrig ist, da an der Vollziehung eines solchen Verwaltungsakts mit Blick auf Art. 20 III GG kein öffentliches Interesse be-

stehen kann, oder bei Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes kein besonderes Vollzugsinteresse besteht.

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs ~~überprüft~~ ist der Antrag unbegründet, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung ~~rechtmäßig~~ ~~rechtmäßig~~ sowie der Verwaltungsakt rechtmäßig sind und ein besonderes Vollzugsinteresse besteht.

a.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell rechtmäßig.

Nach § 80 III 1 VwGO hat die Behörde die Anordnung schriftlich zu begründen. Die Begründung muss so konkret auf den Einzelfall eingehen, dass für den Adressaten ersichtlich ist, warum der grundsätzlich gegebene Suspensiveffekt in seinem Fall entfallen soll und dass die Behörde sich des Ausnahmeharakters bewusst ist.

Das ist der Fall. Zwar ist der Betäubungsmittelhandel an sich nicht ausreichend, da dieser nur als Begründung des Verwaltungsakts in Be-

tracht kommt. Aber die Behörde hat darüber hinaus darauf abgestellt, dass ein weiterer Betäubungsmittelhandel ermöglicht wird, wenn die Betriebsstätte nicht sofort geschlossen wird und zu erwarten ist, dass sich das Café als Fixpunkt etabliert mit den daraus resultierenden Straftaten und Begleiterscheinungen der Beschaffenheit der Urminalität, was hinreichend konkrete Tatsachen des Einzelfalls sind.

b.

Die Untersagungsverfügung der Ziffer 1 ist rechtmäßig.

aa.

Ermächtigungsgrundlage ist § 35 GewO. Insbesondere kommt § 15 II 1 GewO nicht in Betracht, da das Gewerbe nicht erlaubnispflichtig ist.

bb.

Die Untersagungsverfügung ist formell rechtmäßig.

Die zuständige Behörde hat gehandelt.

Die zunächst unterbliebene Anhörung nach § 28 I VwVfG ist nach § 45 I Nr. 3, II VwVfG geheilt worden.

Die Anhörung ~~des~~ nach § 28 VwVfG war erforderlich, da die Untersagungsverfügung ein belastender Verwaltungsakt ist § 28 I VwVfG ist.

Sie war auch nicht nach § 28 II Nr. 1 entbehrlich.

Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Im Hinblick auf Art. 19 IV, 20 III GG und die Möglichkeit einer formlosen, ggf. auch telefonischen Anhörung ~~sind~~ sind die Ausnahme tatbestände restriktiv auszulegen.

Dementsprechend ^{liegt} ~~ist~~ im Hinblick darauf, dass die Behörde jedenfalls ab dem 22.09.2016 eine Untersagungsverfügung beabsichtigte, die jedoch erst am 28.09.2016 erließ, keine Gefahr im Verzug oder ein öffentliches Interesse nach Nr. 1 vor.

retroaktiv

14K - Beteiligung?

Durch die Stellungnahme der Behörde im Verfahren, die eine Würdigung bzw. Durchsicht der Antragschrift voraussetzt, ist der Formfehler nach § 45 I Nr. 3, II VwVf geheilt und die Anhörung nachgeholt worden.

Der schriftliche Bescheid wurde ordnungsgemäß ist § 39 VwVf begründet.

cc.

Die Untersagungsverfügung ist auch materiell rechtmäßig.

(1)

Die Tatbestandsvoraussetzungen sind gegeben.

*

(a)

Es liegt ein stehendes, erlaubnisfreies Gewerbe vor, da der Betrieb der örtlichkeit "Tommys Café" eine selbständige, auf Gewinnerzielung gerichtete, erlaubte und auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit ist, die weder Unproduktion, freier Beruf noch Verwaltung eigenes Vermögen ist.

Wichtig ist vor
diesem Grunde der Zeit-
punkt der letzten Be-
hördenentscheidung,
die aber noch aus-
steht, daher hier der
der prächtlichen Ent-
scheidung.

Entscheidender Zeitpunkt für
die Beurteilung ist der Er-
lass der Untersagungsverfü-
gung. Welcher Zeitpunkt bei
Dauerverwaltungsakten ma-
geblich ist, ist nicht abstrakt,
sondern stets im Hinblick auf
das anwendbare materielle
Recht zu beantworten.

Im konkreten Fall gebietet die
das Abstellen auf den Erlass
der Verfügung, da andern-
falls das gesetzlich normierte
Wiedergestattungsverfahren,
insbesondere die Jahresfrist
des § 35 VI 2 GewO, unterlaufen
werden würde.

(b)

Die Antragstellerin ist auch
unzuverlässig.

Unzuverlässig ist, wer nach
der Gesamtschau seines Ver-
haltens keine Gewähr dafür
bietet, das Gewerbe zuku-
nftig ordnungsgemäß, das heißt
im Einklang mit den Gesetzen
und guten Sitten, auszuüben.
Es ist eine Prognose zu er-
stellen, die sich auf konkrete
Tatsachen stützt.

für eine unzuverlässige Person
men insbesondere auch Tat-
sachen in Betracht, die den
Schluss zulassen, dass auch
Zukünftig Straftaten im räum-
lichen Zusammenhang mit
der Betriebsstätte verübt we-
den, auch und insbesondere
Drogenhandel unter Verletzung
von Strafvorschriften. Auch
die Nichteinhaltung der
Sperrzeiten kann herangezogen
werden.

Entgegen der Ansicht der An-
tragstellerin ist nicht erforder-
lich, dass der Gewerbetrei-
bende diese Handlungen to-
leriert, da sie im unmittel-
baren Zusammenhang zu der
Tätigkeit stehen. Ist es nicht
möglich, strafbare Handlun-
gen durch entsprechende Ma-
nahmen des Gewerbetreibenden
zu unterbinden, ist in
letzter Konsequenz auch die
Wegzug von der konkreten
Örtlichkeit geboten.

Unter Zugrundelegung dieses
Maßstabs ist die Antrag-
stellerin unzuverlässig.

Insbesondere ist zu erwarten dass auch zukünftig Straftaten im Bereich der Drogenkriminalität verübt werden.

Bereits etwa einen Monat nach der Eröffnung, im April 2016, fanden Polizisten vier Verkaufseinheiten Marihuana bei einem Kunden, unmittelbar nachdem dieser das Café verlassen hatte. Dieser gab an, das Marihuana vorher im Café gekauft zu haben. Bei einer anschließenden Durchsuchung wurden bei einer Person insgesamt 21 Verkaufseinheiten von ca. 50,3 Gramm und EUR 1.560,- Bargeld in überwiegend „stereotypischer“ Stückelung gefunden. Zudem war unter einer der Tische Marihuana deponiert.

Trotz einer schriftlichen Zusage vom 24. April 2016 kam es am 19.05. und 20.05. zu weiteren Drogenfunden bei Besuchern des Cafés, die jeweils angaben, das Marihuana im Café gekauft zu haben. Darüber hinaus gab einer der Kontrollierten

Personen an, dass sich in ein schlägigen Ureisen herumgespröchen habe, dass man in dem Café Marijuana kaufen könnte.

Trotz jeweils ausgesprochener Hausverbote kam es über einen Zeitraum von sechs Monaten beständig zu Drogenfunden. Dem steht nicht entgegen, dass bei einer der Durchsungen keine Betäubungsmittel gefunden wurden.

Darüber hinaus ergibt sich die Unzuverlässigkeit auch aus Umständen, die in der Person der Antragstellerin liegen.

Denn sie war bei keiner der Kontrollen am 12. Juli, 20. Juli, 3. August und 20. September 2016 anwesend, obwohl sie in der schriftlichen Erklärung vom 24.04.16 versichert hat, dass sie sich persönlich durch verstärkte Aufsicht und Hausverbote darum kümmert, dass Handel und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln unterbleibt.

Außerdem hat die Antragstellerin die tatsächliche Verantwortung des Betriebes an ihren Bruder und eine weitere Person, zumindest zeitweise, abgegeben, die teilweise stark alkoholisiert waren. Am 20.09.16 gab die Antragstellerin selbst gegenüber der Polizei an, mit dem Betrieb des Cafés überfordert zu sein bzw. den Überblick verloren zu haben. Fragen zu Unterlagen sowie Schlüsseln konnte sie nicht beantworten.

Die zeitweise als verantwortlich auftretenden Personen ~~waren~~^{sind} zum Teil selbst mit dem Besitz von Betäubungsmitteln aufgefallen.

Schließlich liegen ebenfalls ~~ein~~ der Antragstellerin zurechenbare Verstöße gegen § 1 I BremGastV vor.

Entscheidend für den Betrieb ist der tatsächliche Betrieb im untersagten Zeitraum, nicht das Verschließen der Türen.

Die für Gaststätten
räume nicht privat
unter Ausschluss der
Öffentlichkeit und
während der Sperrzeit
genutzt werden?

Inhalt der Norm?

Am 12.07., 20.07. und 03.08.
befanden sich jeweils min-
destens vier Personen in
der Gaststätte, die dort
Karten spielten und teil-
weise Alkohol tranken,
was typische Aktivitäten in
einer Gaststätte sind. Darü-
ber hinaus war der Alkoholaus-
schenk nicht gestattet in
der Genehmigung und die
Antragstellerin war nicht zu-
gegen.

Der Verwertbarkeit steht
schließlich § 35 III GewO
nicht entgegen, da bisher
kein Urteil ergangen ist.

(c)

Als Gewerbetreibende bzw.
Betreiberin des Cafés ist
sie auch die richtige Adres-
sin.

(d)

Die Untersagungsverfügung
ist auch erforderlich.

Das Merkmal der Erforder-
lichkeit ist im Rahmen
des § 35 GewO Tatbestands-
merkmal und als unbestim-
mter Rechtsbegriff gerichtlich

voll überprüfbar. Die Unter-
sagung ist nicht erforder-
lich, wenn eine mildere,
gleich geeignete Maßnahme
in Betracht kommt.

Das ist jedoch nicht der
Fall, insbesondere kommt
keine erneute Ermahnung
oder Androhung in Betracht
wie die Antragstellerin meint
Aufgrund und trotz der
Zusicherung vom 24.04.16
ist trotz Hausverbots kei-
ne Besserung hinsichtlich
der Gesamtsituation einge-
treten (vgl. oben). Dass eine
andere Maßnahme dazu fü-
hren würde, dass die Antrag-
stellerin (wieder) in der Lage
wäre, selbst einen Drogenver-
kauf und eine Einhaltung
der Sperrzeiten zu gewähr-
leisten, ist nicht ersichtl

Dem steht auch nicht entge-
gen, dass der Erlass der Ver-
fügung erst nach einer Wo-
che erfolgte, da sich dies
nicht auf die Antragstellerin
bezieht. Ferner steht dem au-
ch nicht entgegen, dass es sich
- wie die Antragstellerin meint
um eine "weiche Droge" han-

dele, da der Handel hierzu gleichwohl mit Strafe bedroht ist.

(e)

~~Stünde die Verfügung~~ Der ~~Verzug~~ Rechtmäßigkeit steht nicht entgegen, dass die IHK Bremen nicht nach § 35 ~~IV~~ ^{IV} 1 GewO beteiligt wurde. Die Beteiligung ist nach § 35 ~~IV~~ ^{IV} 3 GewO wegen Gefahr im Verzug entschuldigend gewesen.

Gefahr im Verzug liegt vor, wenn die Beteiligung den Zweck der Maßnahme vereiteln oder erheblich beeinträchtigen würde.

Das ist der Fall. Aufgrund der dargestellten Drogenproblematik und daraus resultierenden Gefahr für die Allgemeinheit war ein sofortiges Handeln erforderlich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass innerhalb weniger Tage bis zum Erlass der Verfügung eine Stellungnahme hätte erfol-

Verum dürfte die Kartellgemeinschaft davon ausgehen, dass eine rechtzeitige Stellungnahme nicht möglich sei? -22

gen ~~Verhältnissen~~ und ~~als~~ ~~empfehlend~~ berücksichtigt werden können.

(f)

Schließlich ist die Verfügung auch verhältnismäßig, insbesondere angemessen.

Im Hinblick auf Art. 12 I GG sind besondere Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu stellen.

Als Eingriff in die Berufswahlfreiheit kommt eine Rechtfertigung nur durch gewichtige Interessen des Gemeinwohls in Betracht.

Aufgrund der dargestellten Situation und der zu befürchtenden Zunahme von Beschaffungskriminalität im direkten Umfeld liegen solch die gewichtigen Interessen jedoch vor, ~~die~~ ~~aber~~ auch unter Berücksichtigung der Folgen für die Antragstellerin, insbesondere in finanzieller Hinsicht, ~~als~~ ~~angemessen~~ ~~einsetzt~~.

(2)

Auf Rechtsfolgenseite ist die Entscheidung des Tätigwerdens eine gebundener Ermessensfehler hinsichtlich der vollständigen Untersuchung (vgl. § 114 S. 1 VwGO) sind nicht ersichtlich.

Bei plausiblen Entscheidungen gibt es kein Ermessen

c.

Es besteht auch ein besonderes Vollzugsinteresse. Neben den bereits dargestellten Umständen sind im Rahmen des besonderen Vollzugsinteresses auch die nach Antragstellung und von der Behörde in ihrer Stellungnahme vorgebrachte Erkenntnisse berücksichtigungsfähig.

Warum?

Die Tatsache, dass ~~das Café~~ ~~das Café~~ das Café an zwei ~~in~~ aufeinanderfolgenden Tagen mit anderen Verantwortlichen geöffnet gewesen ist, erhärtet den ~~Verdacht~~ die Prognose dass eine sofortige Schließung notwendig ist, um ein unkontrolliertes Fortschrei

ten der * Drogenproblematik (vgl. oben) zu verhindern, zumal die Antragstellerin erneut nicht angetroffen und sich eine andere Person - erneut ihr Bruder - als Verantwortlicher ausgab, obwohl dieser laut Aussage der Antragstellerin mit einem Hausverbot belegt ist.

Konsequenz

d.

Auch hinsichtlich der Androhung in Ziffer 2 ist der Antrag unbegründet.

Die Androhung ist ~~in~~ ~~übertragend~~ formell und materiell rechtmäßig insbesondere konnte von einer Anhörung nach § 28 I Nr. 5 VwVfG abgesehen werden und § 12 VwVfG ist trotz des grundsätzlichen Vorrangs des § 10 VwVfG ein Schlichtig, da die Ersatznahme entfallen ist. Aufgrund der oben dargestellten Situation musste die Behörde selbst in der Lage sein, zu handeln. Auch die weiteren Voraussetzungen

aber Beispiel?

der §§ 6 I, 9 I lit. C), 12,
13 WVG liegen vor.

sub Knapp
besonderes Vollstreckungsinteresse?

III.

Die Kostenscheidung
beruht auf § 154 I WVG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Beschwerde, § 146 I WVG

Mo. 1, 4

Unterschrift Berufsrichter

12 Punkte
Insprant ist die Bestplungen. Strom am Knapp
haben Sie die Zwangsmitteleandrohung behandelt.
Die Verdicht und die diese zugrundeliegenden Maßstäbe
sind jedoch überwiegend mit vertretbarer und vollständiger
wie Mr.

